

Az.: 2 A 585/11
11 K 677/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Versorgungsbezügen
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. Oktober 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Juli 2011 - 11 K 667/11 - geändert. Der Beklagte wird verpflichtet, ab dem 1. Februar 2007 den Ruhegehaltssatz des Klägers vorübergehend gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG i. V. m. § 14a BeamtVG bis zur Grenze von 70 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Statusamts (A 9) zu erhöhen.

Der Bescheid des Beklagten vom 12. März 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. April 2007 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger begehrt die vorübergehende Erhöhung seines Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG.

2 Der am 14. Januar 1947 geborene Kläger trat am 1. Dezember 1971 in den Dienst der Deutschen Volkspolizei. Zum 1. Februar 1992 wurde er als Polizeihauptmeister (A 9) zum Beamten auf Probe und zum 14. Februar 1995 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Der Kläger wurde zum 1. Februar 2007 mit Ablauf des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt.

3 Mit Bescheid vom 19. Januar 2007 setzte der Beklagte die dem Kläger zustehenden Versorgungsbezüge auf 1.196,44 € fest, entsprechend dem Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG. Nach Vorlage einer aktuellen Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung setzte der Beklagte mit Bescheid vom 12. März 2007

die Versorgungsbezüge ab dem 1. Februar 2007 unter Berücksichtigung von § 14a BeamtVG auf 1.598,80 € fest. Der Beklagte legte einen verdienten Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG von 30,62 % zugrunde und erhöhte diesen gemäß § 14a BeamtVG vorübergehend um 26,83 % auf insgesamt 57,45 %. Mit Widerspruch vom 26. März 2007 wies der Kläger auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 (2 C 25.04 - juris) hin, wonach die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts ausgehend vom Mindestruhegehaltssatz i. H. v. 35 % seiner Bezüge zu berechnen sei, was zu einer Erhöhung nach § 14a BeamtVG auf insgesamt 61,83 % führe. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 4. April 2007 als unbegründet zurück, da die vorübergehende Erhöhung nach § 14a BeamtVG ausgehend vom verdienten Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG vorzunehmen sei. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffe einen Einzelfall und könne nicht herangezogen werden.

- 4 Der am 7. Mai 2007 unter dem Aktenzeichen 11 K 862/07 erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht - nach Aussetzung und Wiederanruf - am 19. Juli 2011 statt, verpflichtete den Beklagten, den Ruhegehaltssatz des Klägers ab 1. Februar 2007 vorübergehend auf 61,83 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen und hob die Bescheide des Beklagten vom 12. März 2007 und vom 4. April 2007 teilweise auf.
- 5 Maßgebliche Rechtsgrundlage sei § 14a BeamtVG in der bis zum 31. Januar 2002 gültigen Fassung. Die Vorschrift gelte gemäß § 17 Abs. 2 SächsBesG als Landesrecht fort; diese Bestimmung genüge den Anforderungen des Artikel 125a GG und sei unter Beachtung von Art. 70 Abs. 1 SächsVerf verabschiedet worden. Nach § 14a Abs. 1 BeamtVG in der maßgeblichen Fassung erhöhe sich der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz vorübergehend, sofern die dort genannten Voraussetzungen - wie vorliegend unstrittig - erfüllt seien. Unter dem „nach den sonstigen Vorschriften berechneten“ Ruhegehaltssatz sei nicht nur der vom Beklagten in Ansatz gebrachte verdiente Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG, sondern auch der Mindestruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 BeamtVG zu verstehen, je nach dem, welcher Ruhegehaltssatz den Kläger am meisten begünstige. Der hiernach maßgebliche Ruhegehaltssatz betrage vorliegend 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, somit 1.196,44 €. Die Erhöhung nach § 14a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG betrage 26,83 % von A

9, d. h. ca. 746,66 €. Da es sich um verschiedene Bemessungsgrundlagen (A 4 und A 9 bzw. % und €) handle, müsse die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes anhand der Geldbeträge ermittelt werden. Der sich hieraus ergebende Betrag von 1.943,10 € liege unterhalb der Kappungsgrenze nach § 14a Abs. 2 Satz 2 BeamtVG, die bei 70 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von A 9 liege. Die Auffassung des Beklagten, die Kappungsgrenze liege bei einer Erhöhung des amtsunabhängigen Mindestruhegehaltssatzes (65 % von A 4) bei 70 % von A 4, sei aufgrund systematischer wie auch teleologischer Auslegung der Bestimmung abzulehnen. Andernfalls würden Beamte mit amtsunabhängiger Mindestversorgung gegenüber anderen Beamten benachteiligt. Auch dürfe der Kläger durch die Anwendung der Kappungsgrenze nicht schlechter gestellt werden, als wenn in die Berechnung „nur“ sein erdientes Ruhegehalt eingeflossen wäre. Da der Kläger lediglich die vorübergehende Erhöhung seines Mindestruhegehaltssatzes auf 61,83 % begehrt habe, habe das Gericht über den Klageantrag nicht hinausgehen können.

6 Gegen das Urteil haben sowohl der Kläger als auch der Beklagte die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassene Berufung eingelegt. Der Kläger begehrt in Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils die Verpflichtung des Beklagten, den Ruhegehaltssatz ab dem 1. Februar 2007 vorübergehend bis zur Grenze von 70 % der ruhegehaltfähigen Bezüge von A 9 zu erhöhen. Das Verwaltungsgericht sei ohne mündliche Verhandlung für ihn überraschend zu dem Ergebnis gekommen, dass der ihm materiell zustehende Anspruch den prozessual geltend gemachten übersteige. Entgegen § 86 Abs. 3 VwGO habe das Gericht ihn hierauf nicht hingewiesen und ihm damit die Möglichkeit der Änderung seiner Anträge genommen. Hierin liege zugleich ein Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs.

7 Im Rahmen seiner Berufung beantragt der Kläger,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Juli 2011 - 11 K 677/11 - den Beklagten zu verpflichten, ab dem 1. Februar 2007 den Ruhegehaltssatz des Klägers vorübergehend gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG i. V. m. § 14a BeamtVG bis zur Grenze von 70 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Status-amtes (A 9) zu erhöhen.

8 Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

9 Im Rahmen seiner Berufung beantragt der Beklagte,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Juli 2011 - 11 K 677/11 - die Klage abzuweisen.

10 Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

11 Der Beklagte hält die Klage für unbegründet und wiederholt und vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass § 14a BeamtVG die Erhöhung eines (Mindest-)Ruhegehaltssatzes, nicht jedoch die Erhöhung eines (Mindest-)Ruhegehalts betreffe. Deshalb sei die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Geldbetragsermittlung abzulehnen. Aus dem Wortlaut und der Systematik der §§ 14 und 14a BeamtVG folge vielmehr, dass lediglich der Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht, im Übrigen jedoch in die Berechnung des Ruhegehaltes nicht eingegriffen werden solle. Deshalb nenne § 14a Abs. 2 Satz 2 BeamtVG als Obergrenze nur einen Ruhegehaltssatz. Die Frage der Einhaltung der Kappungsgrenze sei nicht anhand absoluter Geldbeträge, sondern ausschließlich anhand der jeweiligen Prozentsätze durchzuführen. Da für den Kläger das amtsunabhängige Mindestruhegehalt von 65 % von A 4 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG maßgeblich sei, sei die Kappungsgrenze vorliegend gemäß § 14a Abs. 2 Satz 2 BeamtVG bei 70 % von A 4 zu ziehen. Dem Kläger stünden damit lediglich 1.235,04 € zu.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden sowie die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

13 Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache Erfolg (I.). Die zulässige
14 Berufung des Beklagten ist zurückzuweisen (II.).

I. 1. Die Berufung des Klägers ist zulässig.

15 Soweit der Kläger - abweichend von seinem Klageantrag in der ersten Instanz, der (nur) auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auf 61,83 % der ruhegehaltfähigen Bezüge gerichtet war - nunmehr beantragt, ihm den Ruhegehaltssatz vorübergehend nach § 14a BeamtVG a. F. bis zur Grenze von 70 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge seines Statusamts (A 9) zu erhöhen, begegnet dies keinen Bedenken. Der neue Klageantrag stellt eine Erweiterung des ursprünglichen Hauptantrags dar und ist gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO nicht als Klageänderung anzusehen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 91 Rn. 8 f. m. w. N.). Selbst wenn man den im Berufungsverfahren gestellten Antrag als Klageänderung betrachten wollte, wäre eine solche zur Überzeugung des Senats gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1, § 91 Abs. 1 VwGO wegen Sachdienlichkeit zulässig, da es sich um denselben Streitstoff handelt und lediglich die Höhe der vom Kläger begehrten Versorgungsbezüge je nach Auslegung der für die Festsetzung maßgeblichen Bestimmungen variiert.

16 2. Die Berufung des Klägers ist begründet.

17 Der Kläger hat Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung seines Ruhegehaltssatzes beginnend ab 1. Februar 2007 bis zur Grenze von 70 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Statusamts (A 9). Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 14a BeamtVG in der zum Zeitpunkt des Eintritts des Klägers in den Ruhestand am 1. Februar 2007 maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), geändert durch Art. 6 Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), i. V. m. § 69e Abs. 2 BeamtVG in der durch Art. 1 Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) eingefügten Fassung (im Weiteren: a. F.). Danach erhöht sich unter weiteren, zwischen den Beteiligten nicht streitigen Voraussetzungen der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz um 1 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten. Die Vorschrift galt ab 1. September 2006 zunächst als Bundesrecht fort. Mit Wirkung vom 1. November 2007 hat sie der sächsische Landesgesetzgeber durch gleichlautendes Landesrecht ersetzt.

18 Der Senat hat hierzu mit Urteil vom 14. Oktober 2010 (2 A 429/09 - juris) ausgeführt:

„Nach Art. 125a Abs. 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort; es kann durch Landesrecht ersetzt werden. Das Beamtenversorgungsgesetz wurde vor Inkrafttreten der geänderten Fassung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG am 1. September 2006 erlassen, könnte nunmehr aber nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden. Denn nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Art. 72 Abs. 1 GG) nicht mehr auf Regelungen zur Besoldung und Versorgung u. a. der Beamten der Länder; diese fällt nunmehr in den Bereich der Gesetzgebung der Länder. Auf Grundlage des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG sind die Länder aber ermächtigt, eine landesrechtliche Neuregelung des Rechts der Beamtenversorgung durch Ersetzung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes vorzunehmen. Anders als eine nur teilweise Änderung bei Fortbestand der bundesrechtlichen Regelung erfordert die Ersetzung des Bundesrechts, dass der Landesgesetzgeber die Materie, gegebenenfalls auch einen abgrenzbaren Teilbereich hiervon, in eigener Verantwortung regelt. Dabei ist er nicht gehindert, ein weitgehend mit dem bisherigen Bundesrecht gleichlautendes Landesrecht zu erlassen (vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Juni 2004, BVerfGE 111, 10, 29, 30).

Dies zugrunde gelegt, hat der sächsische Landesgesetzgeber das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes ab dem 1. November 2007 mit Einführung von § 17 Abs. 2 SächsBesG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) durch Landesrecht im Sinne von Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG ersetzt. Die Vorschrift bestimmt, dass das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), mit Ausnahme der §§ 71 bis 73, sowie die aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Verordnungen als Landesrecht fortgelten.

Durch die Bezugnahme auf das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 geänderte Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 ist das Beamtenversorgungsgesetz Bestandteil der Regelung des § 17 Abs. 2 SächsBesG geworden. Die Verweisung bezieht sich ihrem Wortlaut nach allein auf die genannte Fassung des Gesetzes. Es handelt sich somit um eine statische Verweisung. Die Formulierung entspricht den in der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften vom 9. September 2004 (VwV Normerlass; SächsABl. S. 1019), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. März 2006 (SächsABl. S. 314) für gesetzliche Verweisungen vorgesehenen Vorgaben. Nach Ziffer I Nr. 11 Buchst. c und d der Anlage 2 zur VwV Normerlass ist dann, wenn auf eine bestimmte Fassung einer Rechtsnorm (statische Verweisung) verwiesen werden soll, dies im Wortlaut deutlich zum Ausdruck zu bringen. Als Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes, die als Landesrecht fort gilt, wird in § 17 Abs. 2 SächsBesG die durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 geänderte Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999, jeweils unter Angabe der Fundstelle im Bundesgesetzblatt, genannt. Dagegen läge eine dynamische Verweisung dann vor, wenn die in Bezug genommene Rechtsnorm ohne Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung, Fundstelle und letzten Änderung angegeben wird. Sind diese Angaben jedoch aus Gründen etwa der Verständlichkeit erforderlich, sind an das Erstzitat die Wörter „in der jeweils

geltenden Fassung“ anzufügen. Bei einer dynamischen Verweisung wäre das Beamtenversorgungsgesetz, das allgemein bekannt ist, daher nur als solches mit der amtlichen Kurzbezeichnung - ohne Fundstelle - angeführt worden; bei Angabe der Fundstelle hätte der Zusatz, das Beamtenversorgungsgesetz sei in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, aufgenommen werden müssen.

Dass der Gesetzgeber bewusst eine statische Verweisung gewählt hat, belegt auch die Gesetzesbegründung zum Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (LT-Drs. 4/9812 S. 1). Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass das „Bundesrecht zunächst mit einem statischen Verweis ... als Landesrecht fortgeführt“ wird. Dies schließt die Annahme aus, die Verweisung sei als dynamische Verweisung, d. h. als Verweisung auf die jeweils gültige Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes, gemeint gewesen oder zu verstehen. Dafür bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte. Sinn und Zweck des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes war in erster Linie die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Freistaat Sachsen. Hinsichtlich der sonstigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen wollte der Landesgesetzgeber dagegen erst einmal von der ihm in Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Möglichkeit der Ersetzung bisherigen Bundesrechts durch Erlass gleich lautenden Landesrechts Gebrauch machen. Dafür hat er bewusst den Weg der statischen Verweisung gewählt: Landesrecht sollte die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verweisungsvorschrift des § 17 Abs. 2 SächsBesG geltende Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes werden; etwaige spätere Änderungen wollte sich der Landesgesetzgeber selbst vorbehalten.

Hinzu kommt, dass es einer dynamischen Verweisung auch nicht bedurft hätte, denn nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gilt das Beamtenversorgungsgesetz ohnehin als Bundesrecht fort. Es kann daher offen bleiben, ob die Ersetzung bisherigen Bundesrechts im Wege einer dynamischen Verweisung überhaupt zulässig wäre. Ersetzung im Sinn von Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG bedeutet, dass der Landesgesetzgeber die Rechtsmaterie in eigener Verantwortung regelt. Damit könnte - mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 1 Satz 2 SächsVerf) - unvereinbar sein, wenn aufgrund der dynamischen Verweisung Teile der durch die Ersetzung auf den Landesgesetzgeber übergegangenen Gesetzgebungskompetenz gleichwohl beim Bund verblieben.

Mit der Übernahme des Bundesversorgungsgesetzes im Wege der Fortgeltung als Landesrecht hat der sächsische Landesgesetzgeber sein Beamtenversorgungsrecht erkennbar in eigener Verantwortung geregelt, mithin im Sinn von Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt.

Dem steht, anders als der Beklagte meint, nicht entgegen, dass § 17 Abs. 2 SächsBesG die §§ 71 bis 73 BeamtVG, die die Anpassung der Versorgungsbezüge betreffen, vom Anwendungsbefehl des Beamtenversorgungsgesetzes als Landesrecht ausnimmt. Darin liegt insbesondere keine nur teilweise Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes durch Änderung oder Übernahme lediglich einzelner Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes. Wie aus der Gesetzesbegründung zum Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes hervorgeht (LT-Drs. 4/9812 S. 1), war Ziel des Gesetzentwurfs die Anpassung der Besoldung und der

Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen, die zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2004 angepasst worden waren, an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten der Länder vom 19. Mai 2006. Da das bisherige Bundesrecht gemäß Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht zunächst fort gelte, seien Besoldungs- und Versorgungsanpassungen (bisher § 14 Abs. 2 bis 4, § 85 des BBesG und §§ 71 bis 73 des BeamtVG) nunmehr durch Landesrecht gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG zu regeln. Dies ist sodann in Abschnitt 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes „Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2007/ 2008“ geschehen. An die Stelle der bislang als Bundesrecht fortgeltenden, die Versorgungsanpassung regelnden §§ 71 bis 73 BeamtVG sind für den Freistaat Sachsen die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der § 18 Abs. 3, §§ 19, 20 Abs. 5 und 6 SächsBesG getreten, haben diese mithin im Sinn von Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG ersetzt. Im Übrigen werde, wie es in der Gesetzesbegründung weiter heißt, das Bundesrecht zunächst mit einem statischen Verweis ausdrücklich als Landesrecht fortgeführt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte sonach nicht nur die Anpassung der Besoldung und Versorgung landesrechtlich geregelt werden, sondern die (Besoldung und) Versorgung der im Dienst des Freistaats Sachsen stehenden Beamten und Richter sowie der kommunalen Beamten insgesamt durch zusätzliche Übernahme des Bundesversorgungsgesetzes des Bundes als Landesrecht.“

- 19 Für die vom Kläger ab seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Februar 2007 gemäß § 14a Abs. 1 BeamtVG beantragte vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gilt somit das Beamtenversorgungsgesetz in der am 19. Juli 2006 geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999. Die rückwirkend zum 24. Juni 2005 in Kraft gesetzte Neufassung des § 14a Abs. 1 BeamtVG in der Fassung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160; Art. 4 Nr. 11 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Art. 17 Abs. 1 DNeuG) ist dagegen nicht zu berücksichtigen. Vielmehr hat der sächsische Landesgesetzgeber § 14a BeamtVG in der am 19. Juli 2006 geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 in Landesrecht überführt. Damit hat er zugleich die Auslegung des § 14a BeamtVG a. F., wie sie vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 23. Juni 2005 (a. a. O.) zur vorliegend im Streit stehenden Frage der vorübergehenden Erhöhung des Mindestruhegehalts nach § 14 Abs. 4 BeamtVG a. F. rechtsgrundsätzlich und verbindlich vorgenommen wurde, in seinen gesetzgeberischen Willen aufgenommen. Hätte er eine hiervon abweichende Gesetzeslage schaffen wollen, hätte er § 14a BeamtVG a. F. - in gleicher Weise wie der Bundesgesetzgeber später im Dienstrechtsneuordnungsgesetz - ändern können und müssen. Stattdessen hat es der Landesgesetzgeber bei der im Zeitpunkt der Ersetzung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes durch Landesrecht am 1. November 2007

in Kraft befindlichen Formulierung der Vorschrift belassen und auch in der Folgezeit im Zuge mehrfacher Änderungen und Ergänzungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, insbesondere durch Art. 1 Nr. 3 und 4 des am 1. August 2009 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327), mit dem u. a. § 5 BeamtVG durch § 17b SächsBesG ersetzt und § 17a SächsBesG, der die Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit definiert, eingefügt wurde, keine Änderungen vorgenommen.

20 Erst mit Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 385) hat der Landesgesetzgeber das Sächsische Besoldungsgesetz durch Einfügung der §§ 17c und 17d mit Wirkung zum 1. Januar 2012 der Neufassung des § 14a Abs. 1 BeamtVG in der Fassung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) vom 5. Februar 2009 angeglichen. Allerdings gilt diese Änderung gemäß der ebenfalls eingefügten Übergangsregelung § 17o Abs. 5 SächsBesG nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind; für diese findet § 14a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG in der vor dem 1. Januar 2012 als Landesrecht geltenden Fassung Anwendung.

21 Ausgehend davon hat das Verwaltungsgericht in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 23. Juni 2005 a. a. O.; bestätigt durch Urt. v. 12. November 2009 - 2 C 29.08 - und durch Beschl. v. 22. Dezember 2011 - 2 B 69.11 -, beide juris) zutreffend entschieden, dass auch der in § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG a. F. bestimmte Mindestruhegehaltssatz ein „nach sonstigen Vorschriften berechneter Ruhegehaltssatz“ im Sinn von § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. ist.

22 Der Senat hat zu § 14 Abs. 4 BeamtVG a. F. mit Urteil vom 14. Oktober 2010 (2 A 429/09 a. a. O.) ausgeführt:

„Nach dem vorliegend maßgeblichen Recht besteht keine Rechtfertigung, diejenigen Beamten, die Versorgungsbezüge auf Grundlage des Mindestruhegehaltssatzes erhalten haben, von der begünstigenden Wirkung des § 14a BeamtVG a. F. teilweise oder ganz auszuschließen. Dieses Ergebnis folgt aus einer Auslegung des § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. nach Wortlaut, Systematik und Normzweck unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte. Der individuell ermittelte und festgesetzte Ruhegehaltssatz ist auch dann im Sinn von § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. „berechnet“, wenn er auf der Basis der Vom-Hundert-Sätze des § 14 Abs. 4 BeamtVG gewonnen worden ist. § 14a

Abs. 1 BeamtVG a. F. fordert nicht, dass das Ruhegehalt „erdient“ und ausschließlich nach § 14 BeamtVG bestimmt ist, weil die Vorschrift weder den Begriff „erdient“ enthält noch auf § 14 Abs. 1 BeamtVG verweist. Dieses Ergebnis wird durch die Neufassung des § 14a Abs. 1 BeamtVG bestätigt, wonach nicht mehr der nach „den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz“, sondern nur noch der nach „§ 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4“ berechnete Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht wird. Angesichts des Wortlauts der Fassungen der Vorschrift vor und nach der Änderung durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz und der Entstehungsgeschichte der ursprünglichen Fassung der Vorschriften als Reaktion auf Änderungen im Sozialversicherungsrecht gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass bereits früher eine solche Einschränkung gewollt oder von vornherein mitgedacht war. Die rechtliche Wertung des späteren (Änderungs-)Gesetzgebers, es handle sich bei der Neufassung um eine bloße Klarstellung (vgl. BT-Drs. 16/7076 S. 158, 186) und keine darüber hinausgehende inhaltliche Änderung, trifft daher nicht zu.

Auch ist das Versorgungsrecht wie das Besoldungsrecht ein Rechtsgebiet, in welchem dem Wortlaut des Gesetzes wegen der strikten Gesetzesbindung (§ 2 BBesG, § 3 BeamtVG) besondere Bedeutung zukommt. Vorschriften, die die gesetzlich vorgesehene Versorgung des Beamten begrenzen oder erhöhen, sind grundsätzlich einer ausdehnenden Anwendung nicht zugänglich. Soweit daher der Beklagte geltend macht, Beamte mit Mindestversorgung, die vor ihrer Altersgrenze in den Ruhestand treten, seien bis zu diesem Zeitpunkt bei zusätzlicher Anwendung des § 14a BeamtVG a. F. gegenüber denjenigen Beamten systemwidrig begünstigt, die die Altersgrenze bereits erreicht hätten und ebenfalls mindestversorgungsberechtigt seien, bestehen schon keine greifbaren Anhaltspunkte im Gesetzeswortlaut für eine solche einschränkende Auslegung. Zudem dürfen weder die Verwaltung noch die Gerichte den Gesetzgeber über den der Auslegung zugänglichen Wortlaut hinaus korrigieren.

Auch die Entstehungsgeschichte der hier anzuwendenden Fassung des § 14a Abs. 1 BeamtVG bestätigt dieses anhand des Wortlauts gefundene Auslegungsergebnis. Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund vorangegangener Einschränkungen im Recht der Rentenversicherung eingefügt worden. Diese Änderungen hätten dazu geführt, dass Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum Bezug der Altersrente in aller Regel ausschließlich auf Versorgungsbezüge angewiesen gewesen wären. Dem sollte durch die neue Vorschrift durch Schaffung einer Ausgleichsregelung für eine Anspruchsminderung in der Sozialversicherung im Beamtenversorgungsgesetz entgegengewirkt werden. Da der Ausgleich durch Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 1 v. H. für ein Jahr der anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten erfolgt, schließt dies in der Regel einen vollständigen Ausgleich aus. § 14a BeamtVG a. F. begünstigt auch und gerade diejenigen Beamten, die Versorgungsbezüge nach dem Mindestruhegehaltssatz erhalten. Würden diese Beamten auf den nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ermittelten Ruhegehaltssatz verwiesen, liefe die Erhöhung ganz oder teilweise leer. Auch sind die vom Beklagten entwickelten Vergleichsgruppen für den vorliegenden Sachverhalt nicht relevant und haben für den Gesetzgeber bei der Schaffung des § 14a BeamtVG a. F. keine Rolle gespielt. Die Vorschrift wollte einzig für die von den sozialversicherungsrechtlichen Änderungen betroffenen Beamten einen Ausgleich im Versorgungsrecht schaffen. Zu vergleichen ist daher die Situation dieser Beamtengruppe vor und nach der Gesetzesänderung. Vor der Gesetzesänderung ist die Rente aus der Sozialversicherung, die diese Beamtengruppe nach der Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG erhalten hätte, in der Regel nicht nach

§ 55 BeamtVG angerechnet worden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 14 Abs. 5 BeamtVG. Abgesehen davon, dass die ergänzende Ruhensregelung des § 14 Abs. 5 BeamtVG erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in das Gesetz eingefügt wurde, bedürfte deren Anwendung auch auf die Fälle des § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. einer entsprechenden Regelung in § 14a oder in § 14 Abs. 1 BeamtVG, die jedoch fehlt. Auch kann von einer gemessen an Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf gleichheitswidrigen Bevorzugung der Beamten mit Mindestruhegehaltssatz keine Rede sein. Der Gesetzgeber hat bei beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen einen weiteren Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Versorgung der Beamten den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen kann. Sich daraus ergebende Unebenheiten, Friktionen und Mängel müssen in Kauf genommen werden, solange sich für die Gesamtregelung ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen lässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. November 2009 a. a. O.).“

- 23 Hieran anknüpfend hat das Verwaltungsgericht ausgehend vom maßgeblichen Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG a. F. (65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4) das ermittelte amts-unabhängige Mindestruhegehalt gemäß § 14a Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamtVG a. F. unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze erhöht, die es zutreffend bei 70 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von A 9 gesehen hat.
- 24 Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach auch für das amtsunabhängige Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG a. F. Bezugsgröße für die Kappungsgrenze von 70 % in § 14a Abs. 2 Satz 2 BeamtVG a. F. die sich aus dem Statusamt des Beamten (vorliegend A 9) ergebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind, nicht jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.
- 25 Die maßgebliche Bestimmung § 14a Abs. 2 Satz 2 BeamtVG a. F. lautet: „Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf siebzig vom Hundert nicht überschreiten.“ Aus dem Wortlaut ergibt sich damit nicht eindeutig, auf welche Bemessungsgrundlage sich die Angabe „siebzig vom Hundert“ bezieht. Die Bestimmung bedarf deshalb der Auslegung nach Systematik und Normzweck unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte.
- 26 Innerhalb der Bestimmung des § 14a BeamtVG a. F. finden sich Vom-Hundert-Sätze außer in Absatz 2 Satz 2 auch in Absatz 1 Nr. 3 und in Absatz 2 Satz 1. Während in

Absatz 1 Nr. 3 ebenfalls keine Bezugsgröße genannt ist, bezieht sich der Vom-Hundert-Satz in Absatz 2 Satz 1 auf die „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind nach der Legaldefinition in § 5 Abs. 1 BeamtVG a. F. (ebenso die geltende Regelung) die dort im Einzelnen genannten Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt - also vor Eintritt in den Ruhestand - zugestanden haben. Auf diese Legaldefinition verweist ausdrücklich auch § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG a. F. Es ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen des nachträglich eingefügten § 14a BeamtVG a. F. der Begriff der „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ eine andere Bedeutung haben sollte. Berechnet sich die Erhöhung nach § 14a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG a. F. somit ausgehend von den zuletzt maßgeblichen Dienstbezügen und damit anknüpfend an das zuletzt ausgeübte Statusamt, spricht viel dafür, dass auch die Obergrenze von 70 % in Absatz 1 Nr. 3 und in Absatz 2 Satz 2 der Bestimmung die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem zuletzt ausgeübten Statusamt als Bezugsgröße nimmt.

- 27 Die gegenteilige Auffassung, wonach sich die Kappungsgrenze von 70 % immer auf den jeweiligen gemäß § 14a Abs. 1 BeamtVG „berechneten“ Ruhegehaltssatz beziehen soll (in diesem Sinn möglicherweise BVerwG, Urt. v. 23. Juni 2005 a. a. O. Rn. 13 letzter Satz), begegnet im Rahmen der systematischen Auslegung folgenden Bedenken: Sie beruht auf der Annahme, dass die Vom-Hundert-Sätze der Bestimmungen § 14 und § 14a BeamtVG a. F. stets untereinander vergleichbar seien und führt zur Begründung an, dass die Kappungsgrenze von 70 % für alle nach § 14 BeamtVG a. F. möglichen Ruhegehaltssätze gleichermaßen gelten müsse, sei es für den „erdienten“ Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, den amtsabhängigen Mindestruhegehaltssatz von 35 % nach Absatz 4 Satz 1 oder den amtsunabhängigen Mindestruhegehaltssatz von 65 % nach Absatz 4 Satz 2.
- 28 Diese Annahme trägt jedoch nur dann, wenn sich die Vom-Hundert-Sätze sämtlich auf eine einheitliche Bemessungsgrundlage beziehen. Dies ist indessen nicht durchgehend der Fall: Während es sich bei den Vom-Hundert-Sätzen in § 14 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 BeamtVG a. F. um solche handelt, die die jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5 BeamtVG a. F. als Bemessungsgrundlage haben, hat der Vom-Hundert-Satz in § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG a. F. ausschließlich „die jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4“ als

Bezugsgröße. Damit handelt es sich bei dem Ruhegehaltssatz nach Absatz 4 Satz 2 nicht um einen „echten“ Vom-Hundert-Satz, der vergleichend mit den in § 14a BeamtVG a. F. verwendeten Vom-Hundert-Sätzen in Relation gesetzt werden könnte, sondern im eigentlichen Sinn um einen absoluten Betrag, der lediglich mit Hilfe einer Prozentangabe ausgedrückt ist. Dies illustriert folgende Überlegung: Die Angabe „65 % aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4“ ließe sich mathematisch zum einen durch einen fixen Betrag - vorliegend 1.196,44 € - ausdrücken, zum anderen mit Hilfe einer Vielzahl weiter Prozentangaben, jeweils in Bezug auf eine bestimmte Besoldungsgruppe, also etwa 65 % von A 4 = x % von A 5 = y % von A 6 = z % von A 7 usw. Daraus folgt, dass die Annahme einer Kappungsgrenze „70 % von A 4“ nicht in jedem Fall eines berechneten Ruhegehaltssatzes von 65 % nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG a. F. zutrifft, sondern lediglich in dem Fall, dass dem Beamten vor Eintritt in den Ruhestand tatsächlich Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zustanden. Denn ausschließlich in diesem Fall lässt sich der Vom-Hundert-Satz in § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG a. F. mit dem in § 14a Abs. 2 Satz 2 BeamtVG a. F. vergleichen, da nur in diesem Fall beide Vom-Hundert-Sätze als Bezugsgröße die Besoldungsgruppe A 4 haben.

29 Gegen die Annahme, für die Kappungsgrenze nach § 14a Abs. 2 Satz 2 BeamtVG a. F. sei stets ausschließlich auf den jeweiligen Ruhegehaltssatz nach § 14 BeamtVG a. F. abzustellen, spricht zudem, dass zwar § 14a BeamtVG a. F. durchgehend von der Erhöhung von *Ruhegehaltssätzen* ausgeht, dass indessen § 14 BeamtVG a. F. in erster Linie das *Ruhegehalt* in den Blick nimmt; dessen Höhe richtet sich nach bestimmten Parametern, darunter der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz. Der Ruhegehaltssatz stellt damit in § 14 BeamtVG a. F. - anders als in § 14a BeamtVG a. F. - gerade keine isolierte Größe dar, sondern ist in Abhängigkeit von der jeweils maßgeblichen Bemessungsgrundlage zu sehen.

30 Zu demselben Ergebnis führt auch die Auslegung nach dem Normzweck unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 23. Juni 2005 a. a. O. Rn. 15 ff.). Mit der Einfügung von § 14a BeamtVG a. F. sollte eine Ausgleichsregelung geschaffen werden, um einer Anspruchsminderung durch vorausgegangene Einschränkungen im Rentenversicherungsrecht entgegenzuwirken. Dabei begünstigt § 14a BeamtVG a. F. auch und gerade diejenigen Beamten, die

Versorgungsbezüge nach dem Mindestruhegehaltssatz erhalten. Würden diese Beamten auf den nach § 14 Abs. 1 BeamtVG a. F. ermittelten Ruhegehaltssatz verwiesen, liefe die Erhöhung ganz oder teilweise leer.

31 Wenn aber die nach § 14a BeamtVG a. F. vorgesehene Begünstigung sich gleichermaßen auf Beamte, die Versorgungsbezüge nach § 14 Abs. 1 BeamtVG a. F. erhalten, wie auf Beamte, die Versorgungsbezüge nach § 14 Abs. 4 BeamtVG a. F. erhalten, erstreckt, muss dies auch innerhalb des Anwendungsbereichs des § 14 Abs. 4 BeamtVG a. F. für die beiden dort geregelten Tatbestände gelten. Dies kann indessen nur in der Weise geschehen, dass auch im Rahmen des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts nach Absatz 4 Satz 2 der Beamte in den Genuss der vorübergehenden Erhöhung seines Ruhegehaltssatzes bis zur Kappungsgrenze von 70 % bezogen auf die ihm zuletzt zustehende Besoldungsgruppe kommt. Die gegenteilige Auffassung (vgl. etwa OVG LSA, Beschl. v. 14. November 2008 - 1 L 21/08 -, juris m. w. N.), die die Kappungsgrenze in diesem Fall stets bei 70 % bezogen auf A 4 sieht, würde demgegenüber dazu führen, dass für die Fallgruppe der Beamten, die das amtsunabhängige Mindestruhegehalt erhalten, die Erhöhung nahezu leerliefe. Damit erhielte diese Gruppe nicht nur eine deutlich geringere Erhöhung als die Beamten, denen ein amtsabhängiges Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG a. F. zusteht, ohne dass ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung ersichtlich ist. Die Empfänger des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG a. F. stünden sich mehrheitlich auch wesentlich schlechter, als wenn ihr erdientes Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG a. F. der vorübergehenden Erhöhung zugrunde gelegt würde. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine derartige Schlechterstellung einer von mehreren Beamtengruppen innerhalb des § 14 BeamtVG a. F. bei der Erhöhung nach § 14a BeamtVG a. F. bezweckt hat.

32 Hinzu kommt, dass die Annahme einer Kappungsgrenze von 70 % bezogen auf A 4 für sämtliche Empfänger des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts auch dem Sinn der Ausgleichsregelung widerspricht, die Begünstigung grundsätzlich in Abhängigkeit der vom Beamten individuell zurückgelegten Rentenversicherungszeiten zu staffeln. Dem widerspricht ein Verständnis der Vorschrift, das letztlich dazu führt, dass sämtliche Beamte, deren Versorgung sich nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG a. F.

richtet, ohne Rücksicht auf ihre Besoldungsgruppe und ohne Rücksicht auf ihre individuell erbrachten Pflichtversicherungszeiten pauschal Ruhegehaltsbezüge i. H. v. 70 % der Endstufe von A 4 erhalten. Die hiervon betroffene Gruppe ist zudem sehr groß, da jedenfalls bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 das amtsunabhängige Mindestruhegehalt das amtsabhängige stets übersteigt.

33

Hiervon ausgehend ist § 14a Abs. 2 Satz 2 BeamtVG a. F. in der Weise auszulegen, dass sich die dort genannte Kappungsgrenze von 70% auf die dem Kläger vor Eintritt in den Ruhestand zuletzt gewährten Dienstbezüge, vorliegend A 9, bezieht.

34

Die Berufung des Klägers hat deshalb in vollem Umfang Erfolg.

35

II. Die Berufung des Beklagten ist zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter I.2 verwiesen.

36

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

37

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Zwar handelt es sich bei §§ 14, 14a BeamtVG a. F. um auslaufendes Recht. Der Beklagte hat jedoch in der Berufungsverhandlung auf Nachfrage erklärt, dass sich die Frage, bis zu welcher Kappungsgrenze nach § 14a Abs. 2 Satz 2 BeamtVG a. F. das amtsunabhängige Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG a. F. zu erhöhen ist, in ca. 540 weiteren anhängigen Fällen stellt. Diese Fragestellung hatte das Bundesverwaltungsgericht bislang nicht zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils

geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 2.925,60 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nummer 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. v. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327). Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*